

Schweizerisches Bundesblatt.

65. Jahrgang.

26. Februar 1913.

Band I.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Widrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

406

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Verweigerung der Fristverlängerung für eine Schmalspurbahn von der Grossen Scheidegg nach dem Faulhorn.

(Vom 21. Februar 1913.)

Tit.

Durch Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1907 (E. A. S. XXII, 312) wurde einem durch die Herren W. Hetzel, Ingenieur, und W. Fischer, Kaufmann, beide in Basel, vertretenen Initiativkomitee eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn von der Grossen Scheidegg nach dem Faulhorn erteilt. Die im Art. 5 der Konzession angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, haben wir unterm 25. Juli 1911 (E. A. S. XXVII, 162) bis 1. Januar 1913 verlängert. Dabei erklärten wir aber, dass der Bundesrat von sich aus keine weitere Fristverlängerung mehr gewähren werde.

Mittels Eingabe vom 28. August 1912 an das Post- und Eisenbahndepartement zuhanden des Bundesrates und der Bundesversammlung stellen nun die Herren Hetzel und Fischer das Gesuch um Verlängerung der Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen Vorlagen für die Faulhornbahn. Zur Begründung ihres Begehrens führen die Petenten aus, ihr Bahnprojekt stehe in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zur projektierten Grossen

Scheideggbahn, da der Anschluss an die Schynige Plattebahn seinerzeit abgelehnt worden sei. Es sei daher nicht möglich, die Faulhornbahn zu bauen, bevor die Grosse Scheideggbahn (von Grindelwald über die Grosse Scheidegg nach Meiringen) finanziert sei.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, zur Vernehmlassung über das Fristverlängerungsgesuch der Herren Hetzel und Fischer eingeladen, bemerkte in seiner Zuschrift vom 16. Oktober 1912, sowohl der Gemeinderat Grindelwald als das Regierungsrathalteramt Interlaken hätten sich im Sinne der Verweigerung der Fristverlängerung ausgesprochen. Dem Regierungsrate schein es ausgeschlossen, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit, d. h. wenigstens vor der Eröffnung der Grossen Scheideggbahn, welche übrigens auch noch nicht greifbare Gestalt angenommen habe, finanziert werden könne. Er müsse daher beantragen, es sei die nachgesuchte Fristverlängerung zu verweigern.

Wir erachten die Ausführungen der Kantonsregierung, die bei dieser reinen Touristenbahn in erster Linie berufen ist, die Interessen der Gegend zu vertreten, als zutreffend. Auch uns scheint es ausgeschlossen, dass die projektierte Grosse Scheidegg-Faulhorn-Bahn in absehbarer Zeit finanziert werde. Wir können daher dem Antrage der Kantonsregierung auf Abweisung des Fristverlängerungsgesuches beipflichten.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. Februar 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Verweigerung der Fristverlängerung für eine Schmalspurbahn von der Grossen Scheidegg nach dem Faulhorn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Initiativkomitees für die Faulhornbahn, vom 28. August 1912;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1913,

beschliesst:

1. Das Gesuch um Verlängerung der durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1911 (E. A. S. XXVII, 162) erstreckten Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, für eine Schmalspurbahn von der Grossen Scheidegg nach dem Faulhorn wird abgewiesen.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Verweigerung der
Fristverlängerung für eine Schmalspurbahn von der Grossen Scheidegg nach dem
Faulhorn. (Vom 21. Februar 1913.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	406
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1913
Date	
Data	
Seite	313-315
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 917

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.